

02
2024

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Informationen für Jugendämter zum Konsumcannabisgesetz (KCanG)

BERICHTE

- 07** Interview zwischen dem Autor und einer JaS-Fachkraft zum neuen JaS-Handbuch
- 12** Interview mit Teilnehmenden beim Bundesnetzwerktreffen der Interessenvertretungen der HzE

Info

- 16 Wahlergebnis des Landesheimrat Bayern 2024
- 17 Beschluss des LJHA: Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
- 18 Das Krisenplanspiel – FAQs zur praxisnahen Inhouse-Schulung
- 20 Stadt Rosenheim: Digitales Modellprojekt zur kostenlosen Schülerbeförderung
- 22 ZBFS-BLJA: Neues Fortbildungsprogramm ab Oktober
- 23 Personalien
- 23 Zu guter Letzt

INFORMATIONEN FÜR JUGENDÄMTER ZUM KONSUMCANNABISGESETZ (KCAN G)

KIFFEN ERLAUBT? NICHT FÜR MINDERJÄHRIGE!

Am 1. April 2024 ist das Cannabisgesetz (CanG) als Mantelgesetz in Kraft getreten, das unter anderem das Konsumcannabisgesetz (KCanG) und weitere Gesetze enthält. Ergänzend zur ersten Information an die bayerischen Jugendämter soll nun noch etwas detaillierter auf die Inhalte des neuen Gesetzes eingegangen werden.

Ziel des Gesetzes und Entstehungsgeschichte

Grund für die Legalisierung von Cannabiskonsum für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) war die Erkenntnis, dass der Konsum von Cannabis trotz der bisher bestehenden Verbotsregelungen, insbesondere auch unter jungen Menschen, angestiegen war. Der Konsum von Cannabis, das vom Schwarzmarkt bezogen wird, ist häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der Tetrahydrocannabinol-Gehalt unbekannt ist und giftige Beimengungen, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide enthalten sein können, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden kann.

Durch das KCanG soll zum einen der illegale Markt für Cannabis eingedämmt werden, indem privater sowie gemeinschaftlicher, nichtgewerblicher Eigenanbau ermöglicht wird. Weiter soll das Gesetz zu einem verbesserten Gesundheitsschutz von Konsumentinnen und Konsumenten bzw. zur Reduzierung von gesundheitlichen Risiken für diese beitragen, indem die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert, die cannabisbezogene Aufklärung und Beratung gestärkt und Präventionsangebote entwickelt und unterbreitet werden.

Insbesondere aber soll der Kinder- und Jugendschutz gestärkt werden, durch das generelle Verbot des Besitzes von Cannabis durch Minderjährige sowie durch die Förderung der Teilnahme von durch den Umgang mit Cannabis auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen.

Medizinische Aspekte

Alle Arten von Drogen (ob legal oder illegal) sind für Minderjährige und Heranwachsende schädlich. In Bezug auf Cannabis wird von Medizinerinnen und Medizinern, Psychiaterinnen und Psychiatern und Psychologinnen und Psychologen einhellig vor dessen Genuss durch junge Menschen unter 25 Jahren gewarnt, da deren körperliche, geistige und psychische Entwicklung noch

nicht abgeschlossen ist und durch den Cannabiskonsum irreparable Schäden entstehen können.

(Quelle: drugcom.de - ein Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA))

Dabei ist Cannabis nach Alkohol und Tabak die häufigste konsumierte Droge in Deutschland, vor allem unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die meisten von ihnen konsumieren es gelegentlich oder stellen den Konsum nach kurzer Zeit wieder ein. Nur ein Teil konsumiert regelmäßig über einen längeren Zeitraum. Dadurch können folgende Langzeitfolgen auftreten:

- Beeinträchtigung der Gehirnentwicklung, wobei die Lern- und Gedächtnisleistungen abnehmen,
- Einschränkungen der Lungenkapazität, durch inhalierte Fremdstoffe in den Atemwegen,
- Einfluss auf das Hormon- und Immunsystem, verzögerte Entwicklung in der Pubertät,
- erhöhtes Herzinfarktrisiko,
- Psychosen.

Doch Cannabis hat auch positive Eigenschaften, die insbesondere im medizinischen Bereich Menschen helfen können. Bei chronischen Schmerzen, Multipler Sklerose, Krebserkrankungen und Spastiken wird derzeit medizinisches Cannabis verordnet.

Rechtliche Regelungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)

Durch das KCanG soll erwachsenen Konsumentinnen und Konsumenten ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert werden, indem der private oder gemeinschaftliche nicht gewerbliche Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis durch Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum ermöglicht werden.

Folgende Regelungen für Erwachsene und Minderjährige werden im KCanG getroffen:

Privater Besitz von Erwachsenen

- Ab dem 18. Geburtstag.

- Besitz (außerhalb des Wohnsitzes) von max. 25 g, Besitz am Wohnsitz insgesamt 50 g getrocknetes Cannabis. (Geht man davon aus, dass für einen mittelgroßen Joint ca. 1,5 g benötigt werden, scheint die erlaubte Besitzmenge großzügig bemessen zu sein.)
- Zum Eigenkonsum.
- Keine Weitergabe bzw. kein Überlassen zum Konsum an Dritte. Nach dem Gesetzeswortlaut ist nur der Konsum von „eigenem Cannabis“ straffrei. Wenn sich also zwei volljährige Freunde treffen, darf jeder nur sein eigenes Cannabis mitnehmen und konsumieren; sie dürfen sich dieses nicht gegenseitig anbieten.

Privater Anbau durch Erwachsene

- Erwerb von Samen aus dem EU-Ausland per Internet oder Fernabsatz und Versand nach Deutschland, sowie dessen Empfang ist zulässig.
- Erwachsene, die seit mindestens sechs Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (um Anbautourismus zu verhindern).
- Zum Eigenkonsum.
- An ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Bis zu drei Cannabispflanzen gleichzeitig pro volljähriger Person im Haushalt zulässig.
- Keine Weitergabe aus dem Besitz zum Eigenkonsum an Dritte.
- Vorkehrungen, um den Zugriff durch Minderjährige und Dritte zu verhindern (abschließbare Schränke, Räume oder „Growboxen“).
- Keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft (Lüftungs- oder Filteranlagen).

Der Anbau in gemieteten Wohnungen/Anwesen kann jedoch privatrechtlich vom Vermieter ausgeschlossen werden.

Genauso ist das Anbauen von Cannabis in Wohngruppen verboten, auch wenn dort nur Erwachsene leben. Wenn es sich um eine vom Jugendhilfeträger angemietete oder zur Verfügung gestellte Wohnung handelt, fällt diese unter den Begriff der Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 2 KCanG.

Anbauvereinigungen

Ab dem 1.7.2024 ist die Gründung von Anbauvereinigungen als nicht-wirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften möglich. Das Vereinsrecht ist anzuwenden; das heißt, dass zunächst die Eintragung einer Anbauvereinigung z. B. im Vereinsregister erfolgen muss.

- Für die Erteilung der für den Betrieb von Anbauvereinigungen notwendigen Erlaubnisse wird in Bayern derzeit beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine zentrale Kontrolleinheit eingerichtet, in Bayern wird die Erlaubnis auf sieben Jahre befristet. Die Zentrale Kontrolleinheit am LGL ist konkret für das Erlaubnisverfahren und die im KCanG vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung des gemeinschaftlichen Anbaus von Konsumcannabis in Anbauvereinigungen verantwortlich.
- Anbauvereinigungen dürfen höchstens 500 Mitglieder haben.
- Mindestabstand 100 Meter zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Spielplätzen.
- Nicht innerhalb einer Wohnung oder eines Wohngebäudes oder Grundstücks.
- Jugendschutzkonzept als Voraussetzung für die Genehmigung einer Anbauvereinigung.
- Benennung einer/eines geschulten Präventionsbeauftragten.
- Keine Minderjährigen als Mitglieder.
- Sicherung der Pflanzen vor dem Zugriff durch Minderjährige, Nicht-Mitglieder bzw. Personen von außen.
- Kein Konsum auf dem Grundstück und innerhalb von 100 Meter um den Eingangsbereich.
- Weitergabe von bis zu sieben Cannabissamen oder fünf Stecklingen oder maximal fünf Samen und Stecklingen pro Monat an Nicht-Mitglieder zum Selbstkostenpreis zulässig; Für die Weitergabe an Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) gelten geringere Mengen: monatlich höchstens 30 g, THC-Gehalt max. 10 %.
- Weitergabe nur in Reinform (Blüten, blütennahe Blätter, Harz der Pflanze), in neutraler Verpackung mit Informationszettel.

Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen auch weiterhin keinen Umgang mit Cannabis haben, § 2 Abs. 1 KCanG. Die Ausnahmen des § 3 KCanG gelten nur für Erwachsene.
- Kein Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen, § 5 Abs. 1 KCanG. Da jeglicher Konsum, nicht nur der öffentliche Konsum verboten ist, betrifft das Verbot z. B. auch Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Personen in einer Privatwohnung.
- Kein öffentlicher Konsum an bestimmten Orten wie Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportstätten, Anbauvereinigungen, § 5 Abs. 2 KCanG.

- Kein öffentlicher Konsum innerhalb von 100 Metern, gemessen ab den Eingangsbereichen (auch Neben- oder Hintereingänge) der eben genannten Orte.
- Kein öffentlicher Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr, § 5 Abs. 2 Nr. 5 KCanG.
- Sicherung von angebauten Pflanzen vor dem Zugriff durch Minderjährige am Wohnsitz und in Anbauvereinigungen, §§ 10 und 22 Abs. 1 KCanG.
- Keine Mitgliedschaft und kein Zutritt von Minderjährigen in Anbauvereinigungen, §§ 16 und 23 Abs. 1 KCanG.
- Jugendschutzkonzept und Präventionsbeauftragter als Zulassungsvoraussetzung für Anbauvereinigung, § 23 Abs. 4 und 6 KCanG.
- Wenn Minderjährige im Besitz oder beim Konsum von Cannabis angetroffen werden, ohne sich bereits strafbar zu machen: Information der Sorgeberechtigten; bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung; zusätzlich Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hinwirken des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Inanspruchnahme von Frühinterventionsprogrammen durch Minderjährige, § 7 KCanG (Näheres siehe unten).

Unbenommen bleibt es Veranstaltern, Gewerbetreibenden etc. (z. B. in Biergärten), eigene Konsumverbote aufgrund ihres Hausrechts zu erlassen, soweit nicht bereits gesetzliche Beschränkungen eingreifen (z. B. nicht in unmittelbarer Nähe von Minderjährigen zu konsumieren). Veranstaltende sollten bei der Planung ihrer Veranstaltung dahingehend beraten werden, ein solches Konsumverbot im Rahmen ihres Hausrechts zu erlassen.

Jugendhilfeeinrichtungen

Jugendhilfeeinrichtungen fallen unter die Regelung des § 5 Abs. 2 KCanG. Dies gilt auch für Wohngruppen, in denen nur Volljährige wohnen. Der Konsum und Anbau von Cannabis ist daher dort verboten. Gleichzeitig ist das Bayerische Gesundheitsschutzgesetz zu beachten, wonach in Jugendhilfeeinrichtungen das Rauchen an sich (dazu gehört auch das Cannabis-Rauchen) unzulässig ist. Über das Hausrecht des Jugendhilfe- bzw. Einrichtungsträgers kann auch der Besitz von Cannabis für Volljährige in diesen Einrichtungen untersagt werden.

Vorgehen bei Verstößen gegen die Regelungen des KCanG

Verstößt eine erwachsene Person gegen die Regelungen, kommt je nach Schwere des Verstoßes ein OWiG-Verfahren oder Strafverfahren in Frage. Verstößt eine minderjährige Person gegen das Verbot

des Umgangs mit Cannabis, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Das gilt unabhängig davon, ob sich die oder der Minderjährige strafbar gemacht hat (vgl. § 67a JGG) oder ob dies noch in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten fällt, z. B. bei Besitz eines sogenannten „Joints“ (§ 7 Abs. 1 KCanG).

Wenn es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KCanG darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können laut § 7 Abs. 2 Satz 2 KCanG insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen (Näheres siehe unten). Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn ein Kind unter 14 Jahren mit Cannabis aufgegriffen wird. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren liegen gewichtige Anhaltspunkte in der Regel erst bei einer wiederholten Feststellung des Verstoßes gegen das Umgangsverbot vor. Jedoch kann auch bei über 14-Jährigen bereits ein erstmaliges Ergreifen dazu führen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert wird, wenn besondere Umstände (z. B. eine besonders hohe Menge konsumiert wird) vorliegen. Hier verbleibt der Polizei- und Ordnungsbehörde ein Ermessensspielraum.

Fällt der Verstoß in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten, hat der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 7 Abs. 3 KCanG unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen. Die in § 7 Abs. 2 und 3 KCanG vorgesehene Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten und Frühinterventionsprogrammen beziehen sich auf die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG schon bisher zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Es ist daher davon auszugehen, dass den Jugendämtern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht (vgl. auch BT-DRs. 20/8704, S. 99, 100).

Insofern kann auch nach Inkrafttreten des KCanG nach den bereits vor Ort etablierten und bewährten Verfahren vorgegangen werden: Das Jugendamt muss eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen und auf deren Grundlage die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen ergreifen, die von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), vom Angebot erzieherischer Hilfen gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII), der Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bis zur Inobhutnahme (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) reichen können. Soweit zur Abwendung der Gefährdung notwendig, wirkt das Jugendamt auch auf die Inanspruchnahme von Maßnahmen anderer Leistungsträger, wie z. B. der Einrichtungen der Suchthilfe, durch die Erziehungsberechtigten hin bzw. schaltet diese Stellen selbst ein, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Zu den genannten Maßnahmen gehören insbesondere auch Frühinterventionsprogramme, wie beispielsweise das Interventionsangebot

„FreD – Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten“

(FreD-Standorte in Bayern:

<https://s.bayern.de/0TczFbbBm7>)



Soweit sich strafmündige Minderjährige (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) strafbar machen (z. B. bei Besitz von mehr als 30 g Cannabis außerhalb des Wohnsitzes), gelten die Regelungen des § 7 KCanG zur Frühintervention nicht (vgl. § 7 Abs. 1), jedoch greifen hier die besonderen Rechtsfolgenbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 5 ff. JGG). Wird z. B. eine richterliche Weisung gemäß §§ 5, 9 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 JGG, an einem Frühinterventionsprogramm teilzunehmen nicht befolgt, kann Jugendarrest verhängt werden (§ 11 JGG).

Cannabiskonsum im Straßenverkehr

Durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) soll ein THC-Grenzwert im Straßenverkehr, ein Alkoholverbot für Cannabiskonsumierende und ein Verbot des Mischkonsums eingeführt werden. Aufgrund der Empfehlung der Expertenkommission soll der Grenzwert bei 3,5 Nanogramm (ng) pro Milliliter Blutserum liegen, der einem Wert von etwa 0,2 Promille Alkohol entspricht. Bei erstmaliger Überschreitung droht ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot.

Für junge Menschen unter 21 Jahren und Fahranfängerinnen und Fahranfänger in der Probezeit soll weiterhin

der bisher angesetzte niedrigere Grenzwert von 1,0 ng/ml im Blutserum gelten.

Die Änderung des StVG soll demnächst als Gesetzesentwurf vorgelegt werden; Mit einem Inkrafttreten ist im Juli 2024 zu rechnen. Bis dahin gilt noch der Grenzwert von 1,0 ng/ml im Blutserum.

Bei einer Polizeikontrolle im Straßenverkehr werden zunächst Hinweise für einen Cannabis-Konsum geprüft (gerötete Augen, erweiterte Pupillen, konkrete Ausfallerscheinungen, wie Schlangelinienfahren, verwaschene Sprache oder Benommenheit, ggf. Unfallverursachung). THC bzw. das Abbauprodukt THC-COOH lässt sich mit einem Schnelltest (freiwilliger Vortest) über Speichel, Schweiß oder Urin nachweisen. Bei einer Polizeikontrolle wird häufig eine Urinprobe genommen. Da THC-COOH im Urin länger nachweisbar als im Blut ist, kann ein Urintest nur einen Hinweis auf einen aktuellen Cannabiskonsum geben. Wenn der Vortest positiv ausfällt oder eine Verkehrsteilnehmerin bzw. ein Verkehrsteilnehmer sich weigert, diesen zu machen und ein Verdacht auf Konsum vorliegt, wird ein Bluttest durchgeführt. Ausschließlich der Nachweis des Wirkstoffs THC im Blutserum nach einer Labor-Analyse gilt als aussagekräftig.

Zum Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Das Rauchen von Cannabis mit oder ohne Tabakbeimischung ist vom Bayerischen Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG) erfasst. Überall, wo das Rauchen von Tabakwaren verboten ist, gilt künftig auch explizit ein Rauchverbot für Cannabisprodukte. Damit ist das Rauchen von Cannabis insbesondere in Innenräumen in den in Art. 2 GSG genannten Gebäuden (z. B. Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sport- und Gaststätten, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen) verboten. Des Weiteren ist das Rauchen von Cannabis auch in Außenbereichen von Gaststätten und auf Volksfesten untersagt, Art. 3 Abs. 1 Sätze 3-5. Zudem haben Kommunen die Möglichkeit, das Rauchen von Cannabisprodukten auf bestimmten öffentlichen Flächen durch Verordnung zu verbieten, Art 8.

Bayerischer Bußgeldkatalog zum KCanG

Für Verstöße gegen das KCanG, die noch keinen Straftatbestand erfüllen, sind im Bay. Bußgeldkatalog (Bay MBI 2024 Nr. 152) empfindliche Bußgelder vorgesehen. Es handelt sich damit nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten, vgl. Nr. 4.3. Allenfalls in Ausnahmefällen (z. B. Bei einer geringfügigen Mengenüberschreitung bei einem sehr jungen Ersttäter oder einer

sehr jungen Ersttäterin) kann ggf. ein Verwarnungsverfahren mit einem Verwarnungsgeld in Frage kommen.

Gemeinsames Ministerielles Schreiben (GMS) vom 14.05.2024 zum Vollzug des KCanG

In diesem GMS wird u. a. gemäß § 36 KCanG in Verb. mit § 89 Nr. 16 ZuVOWiG auf die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG hingewiesen. Allerdings treffen die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Entscheidung, welche Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist.

Es liegt aus Sicht der Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt nahe, dass sämtliche Ordnungswidrigkeiten des KCanG, für die als zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde genannt ist, von derselben Organisationseinheit bearbeitet werden sollen (und daher keine weitere Aufspaltung in jugendschutzspezifische und andere Verstöße erfolgen soll), um so den Erwerb von Expertise in diesem Bereich voranzutreiben, sowie um einheitliche und in sich stimmige OWiG-Verfahren und Rechtsfolgen zu gewährleisten.

Des Weiteren enthält das GMS Hinweise zum Bayerischen Bußgeldkatalog KCanG bzgl. der Verhängung von Bußgeldern, Zusammenarbeit von Polizei- und Kreisverwaltungsbehörden, des Ablaufs von Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Gewichtsbestimmung von Cannabis-Pflanzenmaterial bzw. Tabak-Cannabis-Mischungen.

Strafrecht, Nebenfolgen:

- Minderjährige ab dem 14. Geburtstag können sich strafbar machen.
- Z. B. bei Besitz über 30 g oder bei Besitz am Wohnsitz über 60 g.
- Z. B. beim Handel und Inverkehrbringen ohne Lizenz unabhängig von der Menge.
- Bei Abgabe durch über 21-Jährige an Minderjährige sind bis zu fünf Jahre Haft möglich.
- Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KCanG laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren, die nach dem neuen Recht straffrei sind, wurden beendet.
- Im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen, die ausschließlich wegen einer Handlung eingetragen wurden, für die das Gesetz künftig keine Strafe mehr vorsieht (insbes. bei Erwachsenen: Besitz von Cannabis bis zu 25 g bzw. Anbau von drei Cannabispflanzen), können auf Antrag gelöscht

werden. Dabei stellt die Staatsanwaltschaft auf Antrag der verurteilten Person fest, ob die Eintragung tilgungsfähig ist. Ist dies der Fall, teilt die Staatsanwaltschaft dies der Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) und der verurteilten Person mit. Die Registerbehörde hat die Eintragung sodann zu tilgen.

Prävention wirksamer als Sanktion

Insgesamt soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fokus der Legalisierung von Cannabis stehen. Dafür eignen sich insbesondere Instrumente der Aufklärung, Prävention und Information. Auch niedrigschwellige und zielgruppenadäquate Sensibilisierungen in Form von Beratungs- und Behandlungsangeboten sind von hoher Bedeutung. Nur so kann der Konsum von Cannabis verhindert, ein möglicher Einstieg hinausgezögert, Abstinenz gefördert, sowie die Risikowahrnehmung gestärkt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betreibt Suchtprävention im Bereich der legalen und illegalen Drogen. Sie bietet zu allen Themenbereichen Materialien an, die kostenlos bestellt werden können. Als konkretes Beispiel eines gut etablierten und wirksamen Frühinterventionsprogramms ist das Projekt „FreD – Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten“ zu nennen. Auch das Bayerische Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) stellt auf seiner Homepage bayernweit und überregional Kontaktadressen, die sich für Aufklärung und Information, Vorbeugung, Beratung und Hilfe bei Suchtgefährdung oder -erkrankung einsetzen, zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zur Legalisierung von Cannabis können auf den Webseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGp) <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sucht/cannabis/> sowie des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz>) nachgelesen werden.



MELANIE KUR-
ZENDORFER

CLAUDIA
FLYNN

INTERVIEW ZUM NEUEN JAS-HANDBUCH

„DAS NEUE JAS-HANDBUCH IST WIE EINE ART SUCHMASCHINE FÜR DIE JUGENDSOZIALARBEIT AN SCHULEN.“

Ende März 2024 wurde das „Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen“ veröffentlicht. Es handelt sich um eine umfassende Überarbeitung des bisherigen Handbuchs zur Jugendsozialarbeit an Schulen. Das neue Handbuch erscheint ausschließlich im digitalen Format und enthält zahlreiche neue Themen und Kapitel.



Abbildung: Cover des Handbuchs zur Jugendsozialarbeit an Schulen.
Bild: ZBFS-BLJA

Den Autor des JaS-Handbuchs, Martin Reber, erreichten bereits viele positive Rückmeldungen zum neuen JaS-Handbuch, was ihn sowohl gefreut als auch beeindruckt hat. Doch welche Besonderheiten machen es für die JaS-Fachkräfte und -Träger so wertvoll? Wie nutzen sie es in ihrer täglichen Arbeit? Welche fachlichen Themen sind in den einzelnen Kapiteln besonders relevant?

Und gibt es vielleicht noch unberücksichtigte Themen, die für die JaS-Fachkräfte von Bedeutung sind?

Um Antworten auf diese Fragen zu bekommen, hat sich Martin Reber mit der JaS-Fachkraft Thomas Bierler getroffen. Thomas Bierler ist seit über 15 Jahren als JaS-Fachkraft an einer Mittelschule tätig und leitet seit Februar 2024 die Abteilung Sozialpädagogen an Schulen in Weiden. Die Stadt Weiden beschäftigt derzeit neun JaS-Fachkräfte an Grund-, Mittel- und Berufsschulen sowie zwei Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter an einer Mittelschule und einem sonderpädagogischen Förderzentrum. Die Soziale Arbeit an Schulen hat in Weiden eine lange Tradition, die bis in die 1990er Jahre zurückreicht.

Thomas Bierler und Martin Reber kennen sich schon viele Jahre. Das Interview findet im zweiten Stock der Max-Reger-Mittelschule statt. Es ist ruhig, denn es sind Ferien.

Reber: Tom, wir sitzen hier ganz entspannt in deinem Büro, im Schulhaus ist es sehr ruhig, es sind Ferien. Wie ist das denn? Kommen die Schülerinnen und Schüler zu dir in dieser Zeit? Hast du Beratungstermine in den Ferien?

Bierler: In den Ferien ist es grundsätzlich ruhiger, was der Sache dienlich ist, da während des Schulbetriebs viele Arbeiten liegen bleiben. Das Büro der Schulsozialarbeit ist während der Unterrichtszeit stark frequentiert, da die Schülerinnen und Schüler unserer Schule einen hohen Beratungsbedarf haben. Zusätzlich sind viele junge Menschen bis 16 Uhr an unserer Schule anwesend. Die unterrichtsfreie Zeit bietet sich daher für die Dokumentation der Einzelfallhilfe und die Vor- und Nachbereitung von Projekten an. Vor allem nutze ich die Ferienzeit

für Elterngespräche. Gerade in den Jahrgangsstufen fünf und sechs nehmen viele unserer Eltern während der Schulferien Urlaub. Da bietet es sich an, sie außerhalb des oft hektischen Schulbetriebs zu Gesprächen einzuladen und in entspannter Atmosphäre mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Reber: Das neue JaS-Handbuch befasst sich auch mit der JaS in der unterrichtsfreien Zeit. Wie nutzt du es? Kannst du uns eine kleine Gebrauchsanweisung geben? Wie zufrieden bist du damit?

Bierler: Grundsätzlich nutze ich das neue JaS-Handbuch wie eine Art Suchmaschine für die Jugendsozialarbeit an Schulen. Die Vorgängerbücher sind bekannt und hatten eine große Reichweite. Man konnte sich bei fachlichen Fragen immer darauf beziehen und argumentieren. Der Nachteil war jedoch, dass es zeitaufwendig war, etwas nachzuschlagen oder schnell zu finden. Man musste quasi wissen, an welchen Stellen und in welchen Kapiteln die benötigten Informationen standen. Als das neue JaS-Handbuch veröffentlicht wurde, habe ich es mir auf dem Handy angesehen, bin aber aufgrund der Lesbarkeit auf das Tablet umgestiegen und habe es komplett gelesen.

Ich war von Beginn an begeistert vom digitalen Format. Es gibt das JaS-Handbuch in zwei Formaten: als Flipbook und als PDF. Auf meinem Arbeitsrechner habe ich das PDF geladen, auf dem Tablet nutze ich das Flipbook. Besonders schätze ich die Stichwortsuche. Im Praxisbezug, z. B. während eines Beratungsgesprächs, ist es komfortabel, wenn ich das Stichwort "Datenschutz" eingabe und sofort zum richtigen Kapitel gelange. Ein konkretes Beispiel ist das Thema "Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei Jugendhilfeleistungen". Dank der Suchfunktion konnte ich den Eltern im Beratungsgespräch direkt weiterhelfen und den relevanten Paragraphen nennen. Ohne die Suchfunktion hätte ich das wahrscheinlich nicht so schnell gefunden. Die Marginalien, kleine Überschriften am Textrand, sind ebenfalls genial. Im Datenschutz-Kapitel sehe ich aufgrund der Marginalien genau, wo welche Informationen stehen.

Reber: Hat das JaS-Handbuch deine Sichtweise oder deinen Ansatz gegenüber der JaS verändert? Hat es dir neue Impulse gegeben?

Bierler: Mit großer Spannung haben sowohl meine Kolleginnen und Kollegen als auch ich die Einführung des neuen JaS-Handbuchs erwartet. Bereits jetzt lässt sich bilanzieren, dass die Erwartungen vollumfänglich erfüllt wurden. Ob das Handbuch meinen Ansatz oder meine Sichtweise auf die JaS grundlegend verändert hat, lässt sich

zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Fest steht jedoch, dass es dem Handbuch auf herausragende Weise gelingt, eine Brücke zwischen den bewährten Inhalten der Vorgängerversionen und den aktuellen Anforderungen und Fragestellungen der JaS-Fachkräfte vor Ort zu schlagen.

In den ersten Kapiteln des neuen Handbuchs wird insbesondere auf die Beleuchtung und Kontextualisierung der beiden unterschiedlichen Systeme Wert gelegt. Dadurch wird die Vielfältigkeit der Aufgaben und Herausforderungen in der JaS deutlich herausgestellt. Diesen Anforderungen und Herausforderungen stellt sich das JaS-Handbuch mit Bravour und bietet wertvolle Unterstützung für die JaS-Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit.

Reber: Welche Kapitel oder Themen fandest du denn am herausforderndsten und warum waren sie herausfordernd für dich?

Bierler: Als besonders anspruchsvoll empfand ich persönlich Kapitel IV, das sich mit Schwerpunkten, Übergängen und Schnittstellen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) befasst. Die Herausforderung lag dabei keineswegs im Verständnis der einzelnen Punkte, die klar strukturiert und mit viel Liebe zum Detail beschrieben werden. Vielmehr war es die schiere Anzahl der Systeme, potenziellen Ausrichtungen und Schnittstellen, mit denen die JaS konfrontiert ist, die mich beeindruckt hat. Das Handbuch beleuchtet diese Komplexität auf eindrucksvolle Weise und verdeutlicht, wie sie den Erfolg der JaS-Arbeit vor Ort maßgeblich beeinflusst. Die gelungene Kooperation an Schnittstellen und Übergängen ist für die JaS unerlässlich, um erfolgreich und effektiv mit den jungen Menschen und/oder deren Eltern zu arbeiten. Dies wird in Kapitel IV besonders deutlich. Die Anforderungen an die JaS steigen stetig, und immer mehr Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner müssen in die Arbeit mit den jungen Menschen eingebunden werden. Um dies zu gewährleisten, müssen JaS-Fachkräfte über ein tiefgreifendes Verständnis der Arbeitsweise der jeweiligen Fach- und Beratungsstellen verfügen. Der Aufbau, die Pflege und die Vertiefung gelingender Kooperationsstrukturen stellen daher eine große Herausforderung für die JaS-Fachkräfte dar. Das JaS-Handbuch bietet in diesem Zusammenhang nicht nur neuen JaS-Fachkräften einen wertvollen Überblick über die Schwerpunkte an den einzelnen Schultypen. Es dient allen JaS-Fachkräften als Orientierungshilfe, um sich nicht zu verzetteln und das JaS-Profil an den jeweiligen Schulen den lokalen Gegebenheiten und Herausforderungen anzupassen und zu schärfen.

Reber: Kannst du eine persönliche Erfahrung teilen, in der du eine der im JaS-Handbuch vorgestellten Methoden erfolgreich angewendet hast?

Bierler: Die Einzelfallhilfe bildet seit jeher den Kern meiner Tätigkeit als JaS-Fachkraft und stellt das Herzstück der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) dar. Sie bedient sich verschiedener Methoden wie der Beratung, der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und der Elternarbeit. Besonders hervorheben möchte ich die Methode der Online-Beratung, die ich – wie im Kapitel „JaS-digital“ beschrieben – insbesondere für die Elternberatung nutze. Diese Methode bietet sich insbesondere für Eltern an, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht immer die Möglichkeit haben, einen Präsenztermin wahrzunehmen. Die Darstellung der Einzelfallhilfe im JaS-Handbuch zeichnet sich durch die Einbindung konkreter Schaubilder und Grafiken aus, die die Inhalte anschaulich veranschaulichen und das Verständnis erleichtern. Besonders beeindruckt hat mich die Grafik zum Hausbesuch. Ein Hausbesuch ist gerade in der Einzelfallhilfe ein äußerst effektives Werkzeug und wird häufig eingesetzt. Gerade bei Eltern, die aus verschiedenen Gründen nicht gerne zur Schule kommen, ist der Hausbesuch ein niedrigschwelliges und freiwilliges Angebot, das bei offener Kommunikation gerne angenommen wird.

In der Praxis gehen wir JaS-Fachkräfte jedoch oft unbedarft mit Hausbesuchen um. Häufig wird nach dem Motto „Okay, Hausbesuch, ich fahre raus zu den Eltern, sie haben ja zugestimmt“ gehandelt. Dabei wird oft die eigene Sicherheit nicht ausreichend berücksichtigt. Oftmals wird lediglich im Sekretariat eine kurze Nachricht hinterlassen, dass man unterwegs ist, weitere Vorkehrungen werden jedoch nicht getroffen.

Die Grafik zum Hausbesuch im JaS-Handbuch bietet einen wertvollen Leitfaden und gibt einen klaren Überblick darüber, was bei einem Hausbesuch zu beachten ist. Sie verdeutlicht, welche Stellen vorab informiert werden sollten und auf welche weiteren Aspekte zu achten ist, wobei die Sicherheit der JaS-Fachkräfte stets im Vordergrund steht.

Auch der Leitfaden bei schulabsentem Verhalten im JaS-Handbuch ist sehr hilfreich. Er zeigt anschaulich die verschiedenen Formen von Schulabsentismus auf, erläutert, welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind und welche Stolpersteine auftreten können.

Reber: Welche neuen Ideen oder Programme würdest du denn entwickeln, inspiriert durch das neue JaS-Handbuch?

Bierler: Der Abschnitt im neuen JaS-Handbuch zur Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit hat mich besonders

inspiriert. In den Ferien bieten wir Beratung an, die von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern sehr gut angenommen wird. Die entspannte Atmosphäre in der unterrichtsfreien Zeit ermöglicht es Eltern und Schülerinnen und Schülern, offener zu sprechen und ihre Anliegen vertrauensvoll zu äußern. Die positiven Rückmeldungen, die wir seit über zehn Jahren zu diesem Angebot erhalten, sind sehr ermutigend. Vor diesem Hintergrund erwäge ich, in Zukunft zielgruppenorientierte Angebote in der unterrichtsfreien Zeit zu schalten. Ein Beispiel hierfür könnte ein Ferienangebot für zukünftige Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit den abgebenden Grundschulen sein. Dieses Angebot würde es den Kindern ermöglichen, die neue Schule bereits vor Schulbeginn kennenzulernen und so beruhigt in ihr neues Kapitel an der Mittelschule zu starten. Die Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit bietet vielfältige Möglichkeiten, die JaS-Arbeit an Schulen weiterzuentwickeln und die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien noch besser zu unterstützen.

Reber: Wie würdest du denn die Relevanz des Buchs für die heutige Jugendsozialarbeit an Schulen bewerten?

Bierler: Das Buch erweist sich als äußerst zeitgemäß – seine Inhalte sind durchweg aktuell und umfassend. Als Praktiker habe ich häufig Momente erlebt, in denen ich feststellte, dass die Realität genau den Schilderungen im Buch entspricht. Diese direkte Übereinstimmung mit meinen eigenen Erfahrungen ist bemerkenswert. Im hektischen Berufsalltag bleibt oft wenig Zeit für ausgiebige Lektüre. Doch das Handbuch ermöglicht es, effizient Informationen nachzuschlagen – ein Vorteil, der durch das detaillierte Stichwortverzeichnis und die Suchfunktion unterstützt wird. Diese Werkzeuge erleichtern die Recherche erheblich.

In unserer modernen Welt, in der schnelle Antworten auf Fragen gefragt sind – eine Gewohnheit, die sich auch bei mir im Laufe der Jahre etabliert hat –, bietet das Handbuch genau das: schnellen Zugriff auf Informationen. Es ist ein wertvolles Instrument.

Reber: Gibt es denn ein Thema, das im Buch nicht ausreichend behandelt wurde und das du für richtig hältst?

Bierler: Das neue JaS-Handbuch deckt ein beeindruckendes Spektrum an Themen ab und erweist sich als eine wertvolle Ressource für die tägliche Arbeit der JaS-Fachkräfte. Es gelingt dem Handbuch auf hohem Niveau, sowohl Informationen bereitzustellen als auch Unterstützung in der praktischen Umsetzung zu bieten.

In meinem speziellen Arbeitsbereich sind in den letzten Monaten und Jahren vermehrt Fragen zur Gender-Sensibilität aufgetaucht. Hier hätte ich mir ein vertieftes Angebot an praktischen Werkzeugen gewünscht. Konkret wären hierfür beispielsweise nützliche Anlaufstellen, hilfreiche Beratungsangebote, mögliche Kooperationsmöglichkeiten sowie praxisorientierte Handreichungen für die Einzelfallhilfe wünschenswert gewesen. Trotz dieser spezifischen Anmerkung möchte ich hervorheben, dass das neue JaS-Handbuch mich umfassend informiert hat. Es bietet eine solide Grundlage für die JaS-Arbeit und liefert wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung der eigenen fachlichen Kompetenzen.

Reber: Wie hat das Buch deine Kommunikation mit den jungen Menschen oder deinen Kolleginnen und Kollegen beeinflusst?

Bierler: Das Kapitel über Datenschutz im neuen JaS-Handbuch hat mich in meiner Arbeit mit jungen Menschen besonders beeindruckt. Die Bedeutung dieses Themas liegt auf der Hand, da junge Menschen häufig Beratungsstellen in Anspruch nehmen und daher regelmäßig Fragen zum Datenschutz aufkommen. Seit Jahren erwarteten meine Kolleginnen und Kollegen und ich selbst klare Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Kinderstärkungsgesetz von 2021. Dieses Gesetz macht die Notwendigkeit in einer Not- und Konfliktlage für eine elternunabhängige Beratung obsolet. Das Handbuch liefert hierauf fundierte Antworten und beschreibt einen Prozess, der das Elternrecht zwar als hochrangig einstuft, aber gleichzeitig eine Beratung ohne deren Wissen ermöglicht, sofern dies den Beratungsprozess unterstützt. Diese klaren Handlungsempfehlungen stärken meine Position in der Beratung junger Menschen. Ich bin nun in der Lage, den Sachverhalt offen mit den Schülerinnen und Schülern zu diskutieren und ihnen zu erklären, unter welchen Voraussetzungen eine Beratung ohne das Wissen der Eltern möglich ist. Es ist wichtig zu betonen, dass Datenschutzthemen durchaus mit 14- bis 15-jährigen Jugendlichen besprochen werden können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Beratung ohne das Wissen der Eltern zu beginnen. Ziel der Beratung bleibt es jedoch, die Eltern einzubeziehen, da sie in diesem Alter eine wichtige Rolle spielen und letztlich in die meisten Entscheidungen involviert sind. Je länger die Beratung ohne die Eltern stattfindet, desto schwieriger wird es erfahrungsgemäß, sie später einzubinden. Das neue JaS-Handbuch bietet wertvolle Unterstützung für die Beratung junger Menschen im Hinblick auf

Datenschutzthemen. Es trägt dazu bei, die Rechte der jungen Menschen zu stärken und gleichzeitig die Bedeutung der Einbeziehung der Eltern zu verdeutlichen. Das neue JaS-Handbuch verdeutlicht eindrucksvoll, dass Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eigenständig Einwilligungen erteilen können. Damit verbunden ist für JaS-Fachkräfte eine große Verantwortung: Sie müssen den Jugendlichen die Tragweite ihrer Entscheidungen umfassend erläutern und die Zusammenhänge klarmachen, sodass diese ihre Unterschrift eigenständig und informiert geben können. In der Praxis der Mittelschulen betrifft dies zwar nur einen kleinen Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler, da die meisten aufgrund der Schulform zwischen 14 und 15 Jahre alt sind. Dennoch gibt es in der Regel einige Schülerinnen und Schüler in der zehnten Klasse, für die diese Regelung relevant ist.

Die Erfahrung zeigt, dass in der Einzelfallarbeit mehr Transparenz und ausführliche Erklärungen zu einer positiven Veränderung der Kommunikation führen können. Dies kommt den Jugendlichen zugute, die die Möglichkeit zur partizipativen Kommunikation wertschätzen und aktiv nutzen möchten.

Das JaS-Handbuch bietet wertvolle Hilfestellungen, um JaS-Fachkräfte auf diese neue Herausforderung vorzubereiten und sie zu befähigen, die jungen Menschen in diesem wichtigen Bereich kompetent zu unterstützen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen haben wir uns intensiv mit den Inhalten des Handbuchs auseinandergesetzt und festgestellt, dass es den aktuellen Anforderungen entspricht. Wir planen, verschiedene Diagramme, Empfehlungen und Handlungsanweisungen in unsere eigenen Prozesse zu integrieren und erwarten, dass unser Team erheblich davon profitieren wird.

Reber: Welche Ratschläge aus dem Buch würdest du einer neuen Kollegin oder einem neuen Kollegen geben?

Bierler: Neuen Kolleginnen und Kollegen würde ich empfehlen, das Handbuch als Leitfaden zu nutzen, insbesondere während der Einarbeitungsphase oder sogar vor dem Arbeitsantritt. Es hilft, die Komplexität der Arbeit zu verstehen und sich auf die bevorstehenden Aufgaben vorzubereiten. Das Handbuch sollte als Nachschlagewerk dienen, um bei spezifischen Fragestellungen schnell Lösungen zu finden. Im Arbeitsalltag ist es in der Regel nicht möglich ganze Kapitel zu lesen, aber das Handbuch ist so gestaltet, dass es schnelle Antworten liefert, was in unserer schnelllebigen Zeit von Vorteil ist. Es sollte stets griffbereit sein, idealerweise digital auf einem Handy oder Tablet gespeichert, um es bei Bedarf zu konsultieren.

Das zweite Kapitel ist besonders aufschlussreich, da es die Beziehungen zwischen den verschiedenen Systemen, wie Schule und Jugendhilfe, detailliert darstellt und somit ein tieferes Verständnis für die Arbeit innerhalb dieser Strukturen ermöglicht.

Reber: Tom, wie siehst du denn die Zukunft der JaS angesichts der im Buch diskutierten Herausforderungen und Lösungen?

Bierler: Die Zukunft der JaS bewerte ich als sehr positiv, basierend auf der erfolgreichen Entwicklung des Förderprogramms in den letzten 25 Jahren. Diese Entwicklung hat sich nicht nur zahlenmäßig, sondern auch in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit manifestiert. Trotz des Erwartungsdrucks, der durch die gewohnte Präsenz und fachliche Beratung entsteht, passt sich die JaS kontinuierlich an die Bedürfnisse der jungen Menschen und/oder deren Eltern an und findet Lösungen für neue Herausforderungen. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die JaS-Fachkräfte kreativ und motiviert sind und aus schwierigen Situationen lernen. Dank der Unterstützung durch Träger, Ministerien und das Bayerische Landesjugendamt sowie der theoretischen Grundlagen, die das neue JaS-Handbuch bietet, ist die JaS gut für zukünftige Herausforderungen aufgestellt.

Reber: Was für eine Rückmeldung würdest du dem Autor geben, was würdest du ihn fragen oder sagen?

Bierler: Ich sitze dir ja gegenüber und möchte dir einfach ein herzliches Dankeschön sagen. Du hast es geschafft, diese unfassbar vielfältige Arbeitslast auf 208 Seiten in einer Art und Weise abzubilden, dass das Handbuch sowohl für Berufsanfänger als auch für erfahrene Fachkräfte von Nutzen ist und eine Bestätigung ihrer Arbeit darstellt. Die kontinuierliche Aktualisierung eines solchen Werkes ist in der Tat wichtig, um es relevant und hilfreich zu halten. Regelmäßige Updates, sei es jährlich oder alle zwei Jahre, können sicherstellen, dass die Inhalte mit den sich wandelnden Anforderungen und Entwicklungen Schritt halten. Es ist entscheidend, dass solche Ressourcen als dynamische Werkzeuge betrachtet werden, die sich an die Bedürfnisse der Nutzer anpassen und ihnen langfristig als verlässliche Informationsquelle dienen. Deshalb würde ich mir von dir wünschen, dass du uns, quasi als Leuchtturmwärter, lange erhalten bleibst.

Reber: Wenn das Buch ein Lebewesen wäre, welches Tier würde es repräsentieren und warum?

Bierler: Für mich wäre das Chamäleon eine passende Metapher. Das Buch ähnelt einem Chamäleon, da es seine „Farben“ im übertragenen Sinne den jeweiligen Umständen anpassen kann. Es liegt sowohl bei sehr jungen Fachkräften als auch bei sehr erfahrenen Fachkräften gut in der Hand und nimmt dabei stets eine andere Färbung an.

Eine weitere faszinierende Eigenschaft des Chamäleons ist seine Fähigkeit, beide Augen unabhängig voneinander zu bewegen. Übertragen auf das Buch bedeutet dies, dass es stets ein Auge auf das System der Jugendhilfe hat, während es mit dem anderen Auge auch andere Systeme im Blick behält. Das Handbuch schafft es somit, sowohl die theoretischen Aspekte als auch die praktische Umsetzung vor Ort gleichermaßen zu berücksichtigen.

Reber: Welches Zitat aus dem Buch würdest du als Graffiti an eine Wand sprühen, um eine Botschaft zu vermitteln?

Bierler: Tatsächlich würde ich mich nicht für das Schreiben, sondern für das Gestalten entscheiden. Dabei würde ich das Bild eines Leuchtturms wählen, da es für mich eine überragende Symbolkraft besitzt und alles widerspiegelt, wie das Buch verwendet werden soll und in welcher Weise es uns vor Ort unterstützt. Ich würde einen großen, strahlenden Leuchtturm auf eine graue Wand sprühen.

Reber: Tom, vielen Dank für deine ganz wunderbaren Antworten und dass du dir für mich Zeit genommen hast.

Das JaS-Handbuch steht zum Download und als Flipbook auf der Homepage des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt bereit. <https://s.bayern.de/xIYBkbrmSM>



MARTIN
REBER

INTERVIEW MIT TEILNEHMENDEN BEIM BUNDESNETZWERKTREFFEN DER INTERESSENVERTRETUNGEN DER HZE

„... UND NATÜRLICH, UM ALLEN KINDERN UND JUGENDLICHEN DIE MÖGLICHKEIT ZU GEBEN, EINE STIMME NACH DRAUSSEN ZU TRAGEN UND EINE EIGENE MEINUNG ZU VERTRETEN.“

Vom 1. bis zum 3. März 2024 fand das Bundesnetzwerktreffen der Interessenvertretungen der Kinder und Jugendlichen aus stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (kurz BUNDI) im Haus Wasserburg in Vallendar statt.

Aktuell gibt es in sieben Bundesländern eine landesweite gewählte und ehrenamtlich arbeitende Interessenvertretung. Für die Ausrichtung des bundesweiten Vernetzungstreffens ist immer ein anderes Bundesland verantwortlich, in diesem Jahr Rheinland-Pfalz. Konkret organisierte der Landesjugendhilferat (LJHR) zusammen

mit der LJHR-Geschäftsstelle das Treffen und jedes Bundesland bereitete einen Workshop vor, um sich zu verschiedenen Themen tiefergehend auszutauschen. Insgesamt kamen 54 Menschen zusammen (43 Kinder und Jugendliche, elf Begleitpersonen).



Abbildung: Die Teilnehmenden des Bundesnetzwerktreffens in Vallendar. Bild: Mara Sonntag

In neun Interviews sammelte der LJHR-Vorsitzende Jeremy Link in den Pausenzeiten Stimmen aus fast allen beteiligten Bundesländern ein, die einen Einblick in das BUNDI und die Arbeit der Interessenvertretungen in den einzelnen Bundesländern bieten. Hier ein Ausschnitt:

Jeremy (RLP): Wie würdest du das BUNDI beschreiben, was ist das eigentlich?

Chantale (Bayern): Das BUNDI ist ein Vernetzungstreffen zwischen allen Bundesländern, die eine Interessenvertretung haben. Das dient zum Austausch.

Nader (Hessen): Es ist für uns als Selbstvertretung eine gute Chance zum Zusammenschließen, weil wir nicht oft diese Chance haben auf Bundesebene miteinander zu kommunizieren. So können wir schauen, wo wir Sachen verschieden machen, wo wir aber auch an gleichen Zielen arbeiten und gegenseitig unsere Arbeit auch verbessern können. Es ist auch ein sehr cooler Platz, um Gleichgesinnte zu sehen und Motivation für das Ehrenamt und seine eigene Arbeit in der Selbstvertretung zu finden.

Jeremy (RLP): Warum braucht es eine bundeslandübergreifende Vernetzung?

Leon (Sachsen): Das hat verschiedene Gründe. Zum einen, weil jede Selbstvertretung andere Strukturen hat und wir somit viel voneinander lernen können. Einfach Vernetzung: Jeder macht Fehler, jeder macht sein Zeug aber auch irgendwo gut, so dass wir aus guten bestehenden Sachen lernen können. Zum anderen finde ich es auch wichtig, weil Jugendämter manchmal Sachen machen, die wir nicht so toll finden und durch eine bundesweite Vernetzung können wir auch den Jugendämtern nicht Druck, aber besser verständlich machen, was wir wollen und was wir brauchen.

Diana (Bayern): Darüber haben wir heute auch im Workshop gesprochen, dass es extrem wichtig ist, sich auszutauschen. Zum Beispiel haben wir in Bayern jetzt zum Thema Hilfeplan ganz viel ausgearbeitet. Und es gab ja auch schon andere Interessenvertretungen, die das Thema durchgenommen und was erarbeitet haben. Es wäre praktischer, wenn wir uns besser austauschen würden und dadurch auch Arbeit sparen würden.

Phil (NRW): Ich finde es wichtig, da manche Themen nicht nur ein Bundesland betreffen, sondern ganz Deutschland und man sich im BUNDI-Treffen dazu vernetzen kann und darüber sprechen und es bearbeiten kann, um es dann vielleicht sogar zu lösen.

Joan (Brandenburg): Wenn man sich andere Strukturen und Gremien anschaut ist es so, dass die auch eine bundesübergreifende Vernetzung haben, siehe BundeschülerInnenkonferenz, siehe Ombudsschaften, die ein Bundesnetzwerk haben, siehe Careleaver e. V. Es ist wichtig, dass wir eine Chance haben, uns auf Bundesebene zu vernetzen, weil die Themen und die Arbeitsweisen auch völlig unterschiedlich sind. Und es ist einfach interessant zu sehen, was in anderen Bundesländern abgeht. Und es ist auch wichtig das bundesübergreifende Vernetzungspotenzial auszunutzen, weil nicht jedes Bundesland hat das eben [eine landesweite Interessenvertretung]. Die, die das haben, sollten es auch nutzen und dafür sorgen, dass es auch bald alle haben.

Jeremy (RLP): Was passiert bei diesem BUNDI-Treffen?

Leon (Sachsen): Wir sind hier erstmal angekommen. Dann war ich erstmal verwirrt, weil hier [Haus Wasserburg, Bildungsstätte der Pallottiner] alles hoch geistlich ist. Und allgemein war es sehr interessant, mal aus dem Osten rauszukommen (lacht). Wir hatten Vorstellungsrunden, das Essen war gut, dann haben wir am Abend noch gespielt. Inhaltlich ging es heute los. Wir hatten uns in einzelnen Gruppen zusammengesetzt und die jeweiligen Selbstvertretungen vorgestellt, damit jeder einen ungefähren Überblick hat, was bei anderen so abgeht und wie sie sich zusammensetzen. Wo dann auch schon der erste Austausch stattgefunden hat, zu dem, was anders läuft und was man vielleicht verändern könnte. Kurz darauf hat die erste Arbeitsphase begonnen, wir hatten verschiedene Workshops. Ich war in beiden Arbeitsphasen im Workshop BUNDI-Rat, sehr interessant. Ansonsten waren wir vorhin noch bowlen, dann Abendbrot und jetzt wird interviewt.

Chantale (Bayern): Wir haben uns viel ausgetauscht und auch die neuen Interessenvertretungen kennengelernt. Wie Sachsen und Schleswig-Holstein, die dieses Jahr mit mehr Leuten da waren und auch die ersten Wahlen hatten. Und wir hatten verschiedene Workshops zu ganz vielen verschiedenen Themen.

Nader (Hessen): Es ist mein erstes BUNDI und es hat mich ehrlich gesagt überrascht, wie krass strukturiert es ist und aber auch cool. Wir haben nicht so viel Zeit zusammen, aber bisher habe ich schon extrem viel über die anderen Selbstvertretungen kennengelernt, wie deren Finanzen aussehen, wie die ihre Wahlen machen, was deren Ziele sind, was sie schon erreicht haben. Und Strukturen die komplett anders sind, wie ich jetzt so kennengelernt habe, wo man direkt Sachen

rausholen kann, die für einen nützlich sein können und im eigenen Bundesland helfen können. Das war der erste Teil. Dann sind wir übergegangen in die erste Workshopphase, wo jedes Bundesland einen Workshop selbst gestaltet hat über ein Thema, was sie sich ausgesucht haben. Da habe ich auch zusammen mit Raman einen Workshop geleitet, da ging es um den Weg nach der Jugendhilfe. Wir planen so eine Liste zu erstellen, wenn man auszieht, fast wie ein „survival guide“. Es ist schon ein großer Schritt auszuziehen und oft denkt man nicht an Sachen, von Erstausrüstungen her, was brauche ich an Versicherungen, was brauche ich für die Finanzierung, also wie viel Geld brauche ich für Kautions zum Beispiel.

Jeremy (RLP): Es kommt ja auch vor, dass die Jugendlichen damit überfordert sind und dann vielleicht auch ihr Geld verschleudern. Wie ich es verstanden habe, wollt ihr so einen Plan erstellen, dass man weiß, worauf soll ich achten, wie komme ich zurecht. Ich finde das eine sehr gute Sache, bin selber auch ein Careleaver und ich hatte es tatsächlich schwer. Das fängt schon beim Kochen an und endet beim Saubermachen, das trägt dir keiner hinterher, das musst du dann alles selber machen. Versicherungen, Heizkosten, es sind einfach wahnsinnig viele Sachen, die da auf einen zukommen.

Jeremy (RLP): Warum braucht es deiner Meinung nach Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche in den Hilfen zur Erziehung?

Leon (Sachsen): Ich erzähle mal, warum ich das persönlich wichtig finde: Ich komme aus einer WG [Wohngruppe] und habe immer gedacht, dass diese WG supertoll ist. Und dann habe ich mich mal mit anderen unterhalten und über Kinderrechte informiert und gemerkt: es haut so viel nicht hin. Es gibt überall Probleme, es gibt Kinderrechtsverletzungen, es gibt Sachen, wo ich denke, warum kann man die nicht zu Tode klagen? Und darum braucht es eine Selbstvertretung, wir müssen uns zusammenschließen und sagen: Hier stimmt was nicht, hier werden Kinderrechte nicht eingehalten, oder auch andere Themen, für die sich Selbstvertretungen einsetzen. Da gibt's Diskriminierungen, das geht nicht. Oder ein großes Thema bei allen sind die Gelder, die nicht reichen, vor allem in Zeiten großer Inflation. Ich denke, dass man das alleine nicht erreichen kann, sondern bloß durch eine aktive Selbstvertretung kann man eine Basis schaffen, auf der man sagen kann: wir sind hier, wir sind viele und wir haben die Möglichkeit Druck zu machen, irgendwas muss hier geändert werden.

Diana (Bayern): Ich finde es auf jeden Fall wichtig, sich einzusetzen für bestehende Probleme. Es gibt Probleme, die sind seit Ewigkeiten bekannt und die gibt es immer noch. Es ist wichtig, dass jemand dahintersteht und was dagegen tut, dass es sich verbessert. Und auch, dass die Kinder und Jugendlichen jemanden haben, an den sie sich wenden können bei Problemen, wenn sie merken, da stimmt was systematisch nicht.

Jannes (Hessen): Es braucht eine Interessenvertretung, um sicherzustellen, dass Kinder- und Jugendrechte gewahrt sind. Dass Kinder und Jugendliche eine Anlaufstelle haben, wo sie hinkönnen, falls sie von allen anderen abgewiesen werden oder ihnen Steine in den Weg gelegt werden. Zudem ist es wichtig, um Veränderungen zu bewirken und mit dem Wandel der Zeit zu gehen, mit den Kinder- und Jugendrechten und dem System der Jugendhilfe. Und natürlich, um allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, eine Stimme nach draußen zu tragen und eine eigene Meinung zu vertreten.

Jeremy (RLP): Zu welchen Themen engagiert ihr euch in eurem Bundesland?

Leon (Sachsen): Wir setzten uns aktuell besonders für Kinderrechte ein, für Aufklärung und deren Durchsetzung. Weitere Themen sind mental awareness, denn wir haben ganz oft das Problem, dass junge Menschen mit ihren psychischen Problemen, die diagnostiziert wurden, nicht für voll genommen werden. Ansonsten die typischen Themen: Das Essensgeld reicht nicht oder die Jugendlichen in den WGs kommen auf uns zu und sagen: hier haut was nicht hin, könnt ihr uns helfen. Und da versuchen wir, tatkräftig zu unterstützen. Auch ganz interessant, wir haben von allen Einrichtungen in Sachsen zehn WGs per Zufall ausgelost und würden dort gerne mal einen Besuch abstatten und mit den Kindern und Jugendlichen reden und ein bisschen über Kinderrechte aufklären. Und würden aber auch gerne mit den Betreuerinnen und Betreuern reden, weil ganz oft fehlt dort auch das Verständnis für diverse Kinderrechte oder die wissen gar nicht, wie man das umsetzen kann.

Chantale (Bayern): Dieses Jahr für die Hilfeplangespräche, die in verschiedenen Einrichtungen nicht so perfekt laufen.

Phil (NRW): Im Moment beschäftigen wir uns sehr viel mit Öffentlichkeitsarbeit. Dazu starten wir bald in Schulen in NRW eine Plakataktion. Dort bearbeiten wir verschiedene Vorurteile gegenüber „Heimkindern“. Sonst

setzen wir uns dafür ein, dass es generelle Standards gibt für die Medienausstattung in Gruppen, für Kinder und Betreuer.

Nader (Hessen): Momentan sind wir in der Umstrukturierung, wir hatten uns vorher sehr lange auf die Kostenheranziehung fokussiert. Dann haben wir sehr lange an unserem Forderungspapier gearbeitet, arbeiten auch immer noch daran. Denn Hessen ist zwar die älteste Selbstvertretung, unsere finanzielle Ausstattung ist aber noch verbesserungswürdig. Dazu sind wir gerade im Austausch und es verändert sich einiges, was wichtig ist, damit wir unabhängiger sein können und unsere Arbeit sichergestellt ist. In dem Zuge sind wir auch am Prozess der Entwicklung der neuen Ombudsstelle in Hessen beteiligt. Am Childhood-House¹ in Frankfurt wirken wir mit, das wurde eröffnet und da wurden wir eingeladen zur Konzepterstellung. Und wir möchten mehr Leute bei unserer Wahl involvieren, momentan involvieren wir nur die 70 Leute auf der Beteiligungswerkstatt an der Wahl.

Joan (Brandenburg): Viele unserer Themen kommen aus dem jährlichen Dialogforum, da gibt es auch immer wieder dieselben Themen, zum Beispiel Digitalisierung, die schlechte finanzielle Lage von den Wohngruppen – also, dass auch inflationsbedingt nicht genügend Bekleidungsgeld oder Verpflegungsgeld da ist. Zum Inflationsausgleich wurde zwar vom Land zu Beginn des Ukraine-Kriegs ein Brandenburg-Paket geschnürt und die Mittel wurden auch an die Kommunen ausgezahlt, aber die Mittel kamen nicht bei den freien Trägern und somit auch nicht bei den Kindern in den HzE an. Wir haben auch ein Positionspapier zum Thema der inflationsbedingten Kostensteigerung der Lebenshaltungskosten und ihre Auswirkungen für die jungen Menschen in den HzE und Careleaver geschrieben. Noch ein Thema ist Careleaving und Verselbständigung. Es gab da viele Beschwerden, viele fühlen sich im Stich gelassen, bekommen dann ihr Essensgeld und müssen direkt alleine klar kommen. Das ist echt nicht in Ordnung, weil viele sind zum Beispiel noch in der Schule und machen ihr Abitur und wenn man sich überlegt, dass die Mitschüler noch von den Eltern versorgt werden, vielleicht noch zum

Fußball gefahren werden. Die werden super unterstützt und du als „Heimkind“ kriegst halt keine Unterstützung, hast eher einen Nachteil durch deine Erzieher, die dich ins kalte Wasser schmeißen. Deshalb wollen wir einen Infoflyer und ein Positionspapier erstellen für Jugendliche, die in die Verselbständigung gehen. Das ist uns dieses Jahr wichtig. Ansonsten sind noch die Termine, die wir alle wahrnehmen, Thema. Zum Beispiel wurden wir zum Brandenburger Kinderschutzgesetz angefragt, dass wir dazu schriftlich und im Landtag Feedback geben sollen. Dann war z. B. noch im Rahmen der Jugendfamilienministerkonferenz ein Fachtag, an dem wir mitgewirkt haben. Dort haben wir mit den Ländern die Notwendigkeit von Interessenvertretungen in den HzE besprochen und unsere Idee vom BUNDI-Rat erklärt. Er soll unsere bundesweite Vernetzung unterstützen.

Jeremy (RLP): Was habt ihr bislang inhaltlich erreichen können?

Diana (Bayern): Mit der Kostenheranziehung war es ein langwieriger Prozess, dass die abgeschafft wird. Unter anderem haben wir es auch geschafft, dass wir einen Platz im Landesjugendhilfeausschuss haben in Bayern. Beim Thema Hilfeplangespräch haben wir im letzten Landesjugendhilfeausschuss der Sozialministerin [Ulrike Scharf, Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales] unser Positionspapier übergeben und darüber aufgeklärt, was sind die Missstände, was wünschen wir uns für die Zukunft.

Ellie (NRW): Wir hatten bei der letzten Wahl 200 Stimmen mehr als bei der vorletzten Wahl, daran kann man das gut sehen [dass die Öffentlichkeitsarbeit was gebracht hat]. Wir haben auch Workshops, die wir leiten und mitmachen, und wie viele Anfragen wir haben, das steigert sich immer mehr, das sind echt Fortschritte.

DR. SANDRA
FRANZ
(LJHR)

¹ <https://www.childhood-de.org/childhood-haus/> (abgerufen am 28.05.2024)

ERGEBNISSE DER WAHL DES LANDESHEIMRAT BAYERN 2024

Der neue Landesheimrat Bayern (LHR) ist gewählt! Es standen 30 Kandidatinnen und Kandidaten im Alter von 10 bis 21 Jahren zur Wahl.

Die sechs neu gewählten Landesheimratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:

Samir Djobo
Justin Eitel
Miral Jumahh Khezaier
Jessica Kativa-Antonio
Carolin Reichel
Fanni Szakal

Claudia Kaiser
Jessica Kativa-Antonio
Andreia Pascaluta
Carolin Reichel
Najibullah Saberi
Chantale-Marie Schmitt
Diana Schuster
Fanni Szakal

Wegen einer Satzungsänderung werden nun jedes Jahr sechs neue Mitglieder für den Landesheimrat gewählt. Für ein Jahr besteht der Landesheimrat aus 18 Mitgliedern bis die Satzungsänderung greift. Im Wahljahr 2025 werden erneut sechs Mitglieder gewählt, sodass es dann wieder 12 Mitglieder sind.

Alle jungen Menschen, die nicht direkt in den LHR gewählt wurden, werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl, die sie bekommen haben, als Nachrückerinnen und Nachrücker geführt. Sollte jemand die Wahl nicht annehmen oder in der laufenden Legislaturperiode aus dem LHR ausscheiden, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend nach.

Wir gratulieren den neu gewählten Mitgliedern und bedanken uns bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die mit viel Einsatz und Engagement eine so spannende Wahl ermöglicht haben!

Die Wahl in Zahlen:

So viele junge Menschen haben gewählt:
Es haben 834 junge Menschen gewählt.

Die offizielle Berufung der neuen Landesheimratsmitglieder erfolgte im Rahmen der IPSHEIM-Tagung vom 16. bis 18. Juli 2024.

So viele Einrichtungen haben gewählt:
Insgesamt haben 48 Einrichtungen an der Wahl teilgenommen. 44 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und vier Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Alle Mitglieder des Landesheimrat Bayern 2024 in alphabetischer Reihenfolge:

Idris Agoro
Leonie Beyer
Tabea Bräunlich
Pascal Bücker
Lucy Choidas
Adriano Dani
Samir Djobo
Justin Eitel
Ana-Maria Gheorghe
Miral Jumahh Khezaier

So viele Einrichtungen haben in den einzelnen Bezirken Bayerns gewählt:

Mittelfranken	5
Niederbayern	4
Oberbayern	15
Oberfranken	1
Oberpfalz	11
Schwaben	4
Unterfranken	8



Abbildung: Wahlbeteiligung nach bayerischen Bezirken

So hoch war die Wahlbeteiligung in den einzelnen bayerischen Bezirken:

So alt war die jüngste und die älteste Person, die gewählt hat:

Die jüngste Person, die gewählt hat, war vier Jahre alt.

Die älteste Person, die gewählt hat, war 21 Jahre alt.

LANDES-
HEIMRAT
BAYERN

BESCHLUSS DES BAYERISCHEN LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSSES:

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER (UMA)

Im Zuge des Anstiegs der Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sind die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Bayern mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Insbesondere für die Jugendämter geht die Unterbringung und Betreuung von UMA mit einer erheblichen Belastungssituation einher.

Zur Befassung mit den bestehenden Herausforderungen hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) in seiner 156. Sitzung den Einsatz einer Arbeitsgruppe (LJHA AG UMA) – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, des Vorstands und der Verwaltung des LJHA sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales – beschlossen.

Zielsetzung im Diskurs der LJHA AG UMA war die Suche nach fachlich vertretbaren Entlastungsmöglichkeiten für die Fachpraxis innerhalb der gesetzlichen Vorgaben

sowie die Prüfung bundesgesetzlicher Klärungsbedarfe. Die nun vorliegende Befassung wurde vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sondersitzung am 15. April 2024 einstimmig beschlossen.

Die Befassung steht auf der Homepage des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zum Download zur Verfügung:
<https://s.bayern.de/ISlxIMtzKZ>



STEFANIE
ZEH-
HAUSWALD

DAS KRISENPLANSPIEL

FAQS ZUR PRAXISNAHEN INHOUSE-SCHULUNG FÜR BAYERISCHE JUGENDÄMTER

Krisenplanspiele werden vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt bereits seit 2016 angeboten. Sie stellen eine effektive Methode für Jugendämter dar, um auf potenzielle mediale Krisensituationen vorbereitet zu sein und angemessen auf diese reagieren zu können.

Ein simulierter Krisenfall ist Grundlage für alle Teilnehmenden des Planspiels, die an diesem Tag den Echtfall proben, der hoffentlich niemals eintritt. Dabei dient das Krisenplanspiel nicht der pädagogischen Aufarbeitung des simulierten Falls, sondern will explizit den Umgang mit der medialen Öffentlichkeit schulen. Da ein Krisenfall eine äußerst zeitnahe und koordinierte Reaktion auf das aktuelle Krisengeschehen erfordert, ist es unabdingbar, sich gemeinsam damit auseinanderzusetzen, wie eine effektive Zusammenarbeit mithilfe unterschiedlicher Kommunikationsstrategien im Krisenfall aussehen soll. Interne Kooperation und Kommunikation der eigenen Behörde, aber auch mit Akteuren wie Polizei, Kindertageseinrichtungen etc. stehen dabei im Vordergrund.

Um die Jugendämter hierbei bestmöglich zu unterstützen gliedert sich das Krisenplanspiel in drei Teile: Vorbereitungsphase, Krisenplanspiel, Nachbesprechung. Im Folgenden erhalten Sie alle relevanten Informationen für die Durchführung des Krisenplanspiels:

FAQs – Wichtige Informationen zum Ablauf des Krisenplanspiels

1. Wer nimmt am Krisenplanspiel teil?

Die Spielkonzeption erfordert die Teilnahme folgender Personen:

- Landrätin bzw. Landrat oder Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister,
- Abteilungsleitung,
- Pressesprecherin bzw. Pressesprecher,
- Jugendamtsleitung,
- Stellvertretende Jugendamtsleitung,
- ASD-Leitung.

Diese Personen agieren in ihren echten Rollen und bilden den Krisenstab. Darüber hinaus nehmen ca. 16 Mitarbeitende aus dem Jugendamt am Krisenplanspiel teil. Sie bilden u. a. die Spielgruppen ASD und Freier Träger.

2. Welche Räumlichkeiten werden benötigt?

Es werden insgesamt fünf Räume für die jeweiligen Spielgruppen benötigt:

- Krisenstab (s. o.),
- ASD (ca. sechs bis acht Mitarbeitende aus dem Jugendamt),
- Freier Träger (ca. sechs bis acht Mitarbeitende aus dem Jugendamt),
- Spielleitung (zwei Mitarbeiterinnen des ZBFS-BLJA),
- das „Presse-Team“ (die beiden Referenten des Planspiels sowie zwei JA-Mitarbeitende).

Außerdem wird ein großer Raum für das Plenum benötigt, in welchem die Begrüßung, die (gespielte) Pressekonferenz sowie die Reflexionsrunde stattfinden.

3. Welche technische Ausstattung wird für die Spielräume benötigt?

- Rechner mit Internetzugang und E-Mail-Adresse für jedes Team,
- Telefon.

Wichtig: Dazu wird ausführlich im Vorbereitungsgespräch informiert.

4. Wann findet das Vorgespräch statt und wer nimmt daran teil?

Ca. sechs Wochen vor dem Krisenplanspiel findet online ein Vorgespräch statt, das ca. eine bis eineinhalb Stunden dauert. Hierzu ist die Teilnahme folgender Personen aus dem Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung notwendig:

- Jugendamtsleitung und/oder Stellvertretung sowie die ASD-Leitung,
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Pressestelle,
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Informations- und Kommunikationsabteilung.

Im Vorgespräch werden alle relevanten Punkte hinsichtlich Technik und Ablauf für das Krisenplanspiel besprochen.

5. Wie ist der zeitliche Ablauf des Krisenplanspiels?

Das Krisenplanspiel dauert ca. von 09:00 bis 16:00 Uhr.
08:00 Uhr: Ankunft der beiden Referenten sowie der Mitarbeiterinnen des ZBFS-BLJA. Durchführung des Technik-Check-Ups und Beantwortung letzter Fragen.

09:00 Uhr: Beginn

- Begrüßung durch die Landrätin bzw. den Landrat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,
- Übernahme der Spielleitung durch die Mitarbeiterinnen des ZBFS-BLJA: Vorstellungsrunde und Einführung in die Spielregeln und Abläufe,
- Ziehung der Rollen (Ausnahme: Krisenstab, der in den echten Rollen spielt),
- Rückzug der einzelnen Teams in ihre Spielräume,
- Spielzeit,
- Durchführung einer fiktiven Pressekonferenz und Nachrichtensendung,
- Reflexionsrunde und Ausstieg aus dem Spiel.

6. Was kostet das Krisenplanspiel?

- Honorar für die beiden Referenten (ca. 3.000 €),
- Reise- und Übernachtungskosten der Referenten,
- Übernachtungskosten für die Mitarbeiterinnen des ZBFS-BLJA, für die ansonsten keine Kosten anfallen.

7. Wann findet die Nachbesprechung statt?

Ca. vier bis sechs Wochen nach dem Krisenplanspiel findet die Nachbesprechung (ca. eineinhalb bis zwei Stunden) statt. Dieses kann online oder vor Ort stattfinden. Am Ende des Spieltags (bzw. kurz danach) wird festgelegt, wer an dem Nachgespräch teilnehmen wird.

8. Was unterstützt uns bei der Entwicklung der Krisenkommunikation?

Die Mitarbeiterinnen des ZBFS-BLJA erarbeiten zur Nachbesprechung einen Vorschlag für einen Krisenplan. Dieser dient als Grundlage für die Weiterentwicklung eines Krisenkommunikationskonzepts der jeweiligen Jugendämter und sollte mindestens einmal jährlich aktualisiert werden.

9. Wer sind die Referentinnen und Referenten?

Neben zwei Fachkräften aus dem ZBFS-BLJA nehmen die beiden Referenten Bernd Weber und Falk Wellmann am Krisenplanspiel teil. Beide sind Dipl. Journalisten und haben umfangreiche praktische Erfahrung im Umgang mit Medien in Krisensituationen.

10. Wer ist Ansprechpartnerin im ZBFS-BLJA für das Krisenplanspiel?

Im ZBFS-BLJA ist Sandra Schader Ihre Ansprechpartnerin. Sie erreichen Sie unter:
blja-oeffentlichkeitsarbeit@zbfs.bayern.de



SANDRA
SCHADER

DIE KOSTENLOSE SCHÜLERBEFÖRDERUNG LÄUFT JETZT AUTOMATISCH

Ein IT-Tool, das medienbruchfrei und automatisiert 70 bis 80 % aller Anträge auf kostenlose Schülerbeförderung digital abwickeln kann, hat die Stadt Rosenheim in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister entwickelt.

„Die Effizienzsteigerung, die wir mit diesem Tool erzielen können, ist enorm. Von der digitalen Antragstellung bis zum Versand der Fahrkarten wurden in einem ersten Test rund 600 Anträge abgearbeitet. Damit vermeiden wir ziemlich eintönige Routinearbeiten und können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich durch die eingesparte Zeit für weitaus sinnvollere Maßnahmen einsetzen“, so Rosenheims Wirtschaftsdezernent Thomas Bugl, in dessen Geschäftsbereich die digitale Lösung technisch und organisatorisch entwickelt wurde.

Eine kommunale Fachzeitschrift hatte vor einigen Jahren über eine Robotik-Lösung im Bereich der kostenlosen Schülerbeförderung berichtet. Es stellte sich allerdings schnell heraus, dass die dort verwendete Lösung für die Stadt Rosenheim nicht in Frage kam, weil sie das hinter dem digitalen Antrag folgende Verfahren komplett vernachlässigte. Dies war der Anstoß für die Stadtverwaltung Rosenheim, den Prozess von der Antragstellung bis zur Zustellung der Fahrkarte an die Schülerinnen und Schüler einer genaueren Analyse zu unterziehen und ihn im Rahmen eines Modellprojekts zudem weitgehend zu automatisieren.

Auf der Suche nach einer Alternative stieß das Digitalisierungs-Team der Stadt Rosenheim auf ein spezielles Programm eines Dienstleisters aus Dresden. Das Programm bietet nach einer umfangreichen Anpassung alle Komponenten, die nun in der Stadt Rosenheim für einen beachtlichen Automatisierungserfolg sorgen.

Umgesetzt wurde der digitale Onlineantrag in Rosenheim mit einem Formularserver. Laut Gertraud Pfaffeneder, der Projektleiterin für die Digitalisierung im Rosenheimer Hauptamt, läuft das Verfahren wie folgt ab:

- Die von Eltern und Schülerinnen und Schülern eingegebenen Daten werden von den Schulen direkt digital bestätigt und anschließend automatisiert mit

allen Anlagen in das Programm übernommen. Soweit Eltern keine Möglichkeit der Onlinebeantragung haben, kann der Antrag auch in Papierform über die Schulen an das zuständige Schul- und Sportamt gesendet und dort digitalisiert werden.

- Die Meldedaten der Schülerinnen und Schüler können direkt über eine Verbindung zum städtischen Melderegister digital abgeglichen und bestätigt werden.
- Die Software berechnet die relevanten Strecken für den Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung automatisch und ordnet sie der entsprechenden Tarifzone oder anderen Beförderungsarten zu. Der ermittelte Schulweg kann durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter jederzeit überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die als „besonders gefährliche Wegstellen“ definierten Gebiete, vielbefahrene Straßen, dunkle Parks und der städtische Friedhof werden bei der Ermittlung des geeignetsten Schulwegs automatisch umgangen.
- Die Erstellung von Bescheiden und anderen Schreiben erfolgt per Knopfdruck. Vorlagen hierzu können individuell angepasst werden.
- Zudem bietet das Programm vielfältige Auswertungsmöglichkeiten und eine Terminüberwachung.
- Der Antrag und die zugehörigen Anlagen werden im Programm und revisionssicher in der E-Akte abgelegt. Somit können Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf die hinterlegten Dokumente vom Programm aus zugreifen. Aber auch ohne das Programm sind die Schülerbeförderungsakten einsehbar.

Vom externen Dienstleister wurde das Programm individuell auf die Bedürfnisse bei der Stadtverwaltung Rosenheim angepasst, um so einen optimalen Ablauf des Prozesses für Eltern, Schulen und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu gewährleisten. Anpassungen erfolgten flexibel und zeitnah. Auch als ein unterjähriger

Wechsel der Verkehrsbetriebe im Zuge eines Beitritts der Stadt Rosenheim zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) stattfand, zeigten sich der Dienstleister und seine Software sehr flexibel. Durch den Wechsel war es notwendig, dass ein Passbild der Schülerin bzw. des Schülers für die „Buskarte“ nachgereicht werden musste. Hierbei konnte auf ein neues Antragsverfahren verzichtet werden. Die Bilder werden online hochgeladen und digital an die neuen Verkehrsbetriebe weitergeleitet.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rosenheim hat die Software nach Erhebung und Auswertung einer strukturierten Stichprobe von ca. 10 % der digital abgewickelten Verfahren als sicher und fehlerfrei akzeptiert.

Frank Leistner, Leiter des Rosenheimer Schul- und Sportamts, ist sehr zufrieden mit der Umsetzung dieser Prozessautomatisierung, da sie eine große Erleichterung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und auch für die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sacharbeiter bietet.

„Im vergangen Schuljahr, das zunächst nur als Testbetrieb laufen sollte, haben ohne große Marketingmaßnahmen bereits ca. zwei Drittel aller Eltern die Möglichkeit der Onlinebeantragung genutzt. Das zeigt die hohe Akzeptanz, die einfach auszufüllende digitale Antragsverfahren inzwischen erreicht haben. Die positive Resonanz in einem solchen Umfang hat uns dann durchaus selber überrascht“, so der Amtsleiter. Ab dem Schuljahr 2024/2025 ist das Onlineverfahren der Standard bei der Beantragung einer Schülerfahrkarte.



FORTBILDUNGEN DES ZBFS - BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT

NEUES FORTBILDUNGSPROGRAMM AB OKTOBER UND RESTPLÄTZE

Das Fortbildungsprogramm für das Jahr 2025 wird ab dem 1. Oktober online verfügbar sein. Ab diesem Datum haben Sie die Möglichkeit, einen genaueren Blick auf die vielfältigen Themen und Ausschreibungen zu werfen und sich für die Kurse anzumelden.

Unter anderem werden praxisnahe Angebote zu folgenden Themen gemacht:

- Grundlagen im Kinderschutz,
- Beratung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Gefährdungsfall,
- Unterstützung für Kinder psychisch erkrankter Eltern.

Außerdem bieten wir verschiedene Fortbildungsangebote für den neuen Aufgabenbereich der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen an.

Wir ermutigen Sie, diese Gelegenheit zu nutzen und sich ab dem 1. Oktober 2024 für die Kurse anzumelden, die Ihren beruflichen Bedarfen und Lernzielen entsprechen!

Anmelden können Sie sich über das Fortbildungsportal unter:

<https://zbfs.portal.semcosoft.com/de/classes>



Für die folgenden Kurse aus dem laufenden Kursjahr stehen aktuell noch wenige Restplätze zur Verfügung:
VL 03/24: Gesprächsführung für Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

K 29/24: Beteiligung von und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in der Vormundschaft

K 43/24: Basiswissen für die professionelle Arbeit im Allgemeinen Sozialdienst (ASD)



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Wege, die in die Zukunft führen, liegen nie als Wege vor uns. Sie werden zu Wegen erst dadurch, dass man sie geht.“

© Franz Kafka (1883 - 1924)



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 124793-2500, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Juli 2024